

**Grundsätze für den elektronischen Datenaustausch bei Anträgen auf  
Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der  
Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von  
Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 108 Abs. 1 SGB IV  
(Grundsätze KEA - Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch  
annehmen)**

in der vom 1. Juli 2021 an geltenden Fassung

Version 1.0

## Präambel

Die Festlegungen dieser Grundsätze beziehen sich nur auf die im 2. Teil von § 108 Absatz 1 Satz 1 SGB IV genannten Anträge nach § 323 Absatz 2 Satz 6 SGB III.

Die Festlegungen zur Übermittlung von Bescheinigungen nach den §§ 312, 312a und 313 SGB III werden separat in den „Einheitlichen Grundsätzen für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV“ (Grundsätze BEA) beschrieben.

Die Bundesagentur für Arbeit bestimmt in den nachfolgenden Grundsätzen den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine und die Schlüsselzahlen für den Datenaustausch KEA - Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen nach § 323 Abs. 2 SGB III.

Die in den Anlagen der Grundsätze KEA beschriebenen Daten ermöglichen eine medienbruchfreie Übertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften elektronischen Ausfüllhilfen der Anwender direkt an die Agentur für Arbeit. Hierbei werden die vorrätigen leistungsbegründenden Informationen verschlüsselt über einen gesicherten Datenkanal an die BA übermittelt. Dies garantiert eine zeitsparende und transparentere Antragstellung sowie ökonomische und ökologische Vorteile aufgrund überflüssig gewordener Papierdokumente.

## Inhalt

Änderungsübersicht .....	3
1. Allgemeines.....	4
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
3. Verfahren .....	4
4. Angaben zu den Meldungen.....	5
4.1. Allgemeines .....	5
4.2. Antragstellung .....	5
4.3. Korrekturmeldung bei zu Unrecht abgegebenen oder fehlerhaften Anträgen .....	5
4.4. Rückmeldung durch die BA.....	6
5. Datensatz .....	6
6. Anlagen .....	6

## Änderungsübersicht

In diesem Abschnitt werden tabellarisch die Änderungen zur Vorversion des Dokuments aufgeführt. Dabei wird die Version genannt, auf welche sich die Veränderungen beziehen und unter Bezeichnung des Änderungsdatums die Änderung beschrieben, die vollzogen wurde:

Vorversion	Änderungsdatum	Geänderter Inhalt

Da dies die Version 1.0 des Dokuments der Grundsätze darstellt, gibt es mangels einer Vorversion noch keine Änderungen.

## 1. Allgemeines

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat für den elektronischen Datenaustausch bei Anträgen auf Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen zwischen Arbeitgebern und der BA die vorliegenden „Grundsätze KEA“ (KEA – Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen) aufgestellt. Sie kommt damit der in § 108 Abs. 1 Satz 1 SGB IV vorgegebenen Verpflichtung nach.

In den Grundsätzen KEA werden die Grundlagen festgelegt, auf deren Basis Arbeitgeber die Anträge nach § 323 Abs. 2 SGB III auf Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III in elektronischer Form stellen. Erfolgt der Antrag in elektronischer Form gemäß den Festlegungen in den Grundsätzen KEA aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen, sendet die BA die Rückmeldungen an die Arbeitgeber ebenfalls auf elektronischem Weg. Der Basisdienst KEA auf Seiten der BA unterstützt hierbei nur die Entgegennahme der digitalen Leistungsanträge im Kurzarbeitergeldverfahren sowie deren Bereitstellung für die Bearbeitung.

Im Rahmen des Datenaustauschverfahrens wird für KEA - Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen – die Verfahrenskennung „KUG“ vergeben.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Grundsätze KEA ist der § 108 Abs. 1 Satz 1 SGB IV in Verbindung mit § 323 Abs. 2 SGB III.

Voraussetzung für die Teilnahme am elektronischen Verfahren KEA ist insbesondere, dass die Meldungen der Arbeitgeber durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen an die BA senden. Grundlage für die Systemprüfung und damit die Zulassung zum elektronischen Verfahren ist § 22 DEÜV in Verbindung mit den dort genannten Grundsätzen. Die Systemprüfung erfolgt nach den im Pflichtenheft zu KEA erstellten Richtlinien.

In der Folge sind insbesondere die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 Abs. 1 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Die Teilnahme am elektronischen Datenaustausch KEA mit der BA ist für die Arbeitgeber optional.

## 3. Verfahren

Arbeitgeber stellen die Anträge auf Kurzarbeitergeld auf Basis von ihnen geleisteten Entgelten. *Die Antragsdatensätze sind XML-basiert und folgen dem XSD-Schema von KEA* (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Der Datenaustausch erfolgt über den zentralen GKV-Kommunikationsserver sowohl für den Versand der Meldungen mit den Anträgen auf Kurzarbeitergeld an die BA als auch zum Abruf der dazu von der BA bereitgestellten Rückmeldungen.

Bezogen auf den Datenaustausch werden folgende Verfahrensschritte unterschieden:

- Antragsmeldung durch den Arbeitgeber
- Korrekturmeldung bei fehlerhaften Anträgen durch den Arbeitgeber
- Rückmeldung der fehlerbedingt nicht möglichen Verarbeitung eines Antrages durch die BA
- Rückmeldung der Verarbeitungsfähigkeit eines Antrages durch die BA

Die KEA-Meldungen müssen maschinell erstellt bzw. verarbeitet werden können.

## 4. Angaben zu den Meldungen

### 4.1. Allgemeines

Die im Rahmen des Arbeitsausfalls zur Abrechnung des Kurzarbeitergeldes von KEA übermittelten Daten sind Teil einer XML-Datei, die dem XSD-Schema von KEA folgt und müssen (so weit möglich) mit den Angaben

- Betriebsnummer,
- Kug-Nummer,
- Arbeitsausfallnummer

versehen sein. So ist sichergestellt, dass die Datensätze BA-seitig korrekt zugeordnet werden können und Leistungsmissbräuche minimiert werden.

Bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und der Übermittlung von entsprechenden Korrekturanträgen über KEA ist die Reihenfolge, in der die Beschäftigten auf der Abrechnungsliste aufgeführt werden, unerheblich.

KEA ist mehrversionsfähig; d. h. für einen Übergangszeitraum wird die Annahme unterschiedlicher Versionen des XSD-Schemas unterstützt.

### 4.2. Antragstellung

Den Antrag auf Kurzarbeitergeld stellt der Arbeitgeber oder ein von ihm dafür bevollmächtigter Dienstleister. Der Antrag beinhaltet die Leistungsantragsdaten sowie die Abrechnungsliste und eine ggfs. notwendige Liste über Personalveränderungen. Die Antragstellung erfolgt rückwirkend für vergangene Abrechnungsmonate und nur für Beschäftigte, die tatsächlich von Kurzarbeit betroffen sind und/oder die ergänzenden Leistungen zum Saison-Kug beziehen. Es ist für Arbeitgeber möglich, mehrere Abrechnungsmonate zeitgleich zu übermitteln.

Für bevollmächtigte Dienstleister des Arbeitgebers ist es auch möglich, für mehrere Mandanten mehrere Leistungsanträge gleichzeitig zu übermitteln. Dabei ist darauf zu achten, dass auch bei einer gleichzeitigen Übermittlung mehrerer Anträge für jeden Monat ein separater Antrag zu erstellen ist.

### 4.3. Korrekturmeldung bei fehlerhaften Anträgen

Fehlerhafte Anträge sind mit der nächsten Entgeltabrechnung zu korrigieren und neu einzureichen. Dies gilt für alle Änderungen, die sich leistungsrechtlich auf das Kurzarbeitergeld auswirken, z. B. Änderungen des Ist-Entgelts.

Arbeitnehmer, für die fälschlicherweise Kug beantragt wurde, müssen in einem Korrekturantrag mit den Forderungsbeträgen "0" aufgeführt werden.

Aufgrund des Testamentsprinzips entscheidet die Reihenfolge des Eingangs bei der Agentur für Arbeit über die Letztgültigkeit eines Antrags.

Bei der Einreichung erfolgt die Antragstellung für sämtliche Beschäftigte die in der ursprünglichen Abrechnungsliste des ursprünglichen Antrags enthalten waren. Die von Änderungen betroffenen Beschäftigten sind mit einem „K“ für Korrektur zu kennzeichnen. Dies gilt auch für (Folge-) Korrekturanträge.

Bezugspunkt ist hier die letzte für diesen Abrechnungsmonat an die Agentur für Arbeit eingereichte Abrechnungsliste. Beschäftigte, für die im Korrekturantrag erstmalig Kurzarbeitergeld beantragt wird, sind ebenfalls mit „K“ zu kennzeichnen.

Ein Korrekturantrag kann unbefristet über KEA an die BA übermittelt werden. Die materiell-rechtliche Entscheidung wird im Rahmen der Antragsbearbeitung in der Agentur für Arbeit getroffen. Ein Korrekturantrag kann in einer zu Zeitpunkt der Abgabe des Korrekturantrages gültigen Datensatzversion (Mehrversionsfähigkeit) übermittelt werden.

#### 4.4. Rückmeldung durch die BA

Elektronische Rückmeldungen durch die BA erfolgen auf Basis der allgemeinen Festlegungen im Datenaustauschverfahren zwischen Arbeitgebern und der Sozialversicherung.

## 5. Datensatz

Der Aufbau des Datensatzes ist in der Anlage 3 beschrieben.

Informationen über die Struktur des Datensatzes, Erläuterungen zu einzelnen Datenfeldern und Besonderheiten bei Korrekturmeldungen können ebenfalls der Anlage 3 entnommen werden.

## 6. Anlagen

Anlage 1: Version 5.0 - SV\_Header\_AGTOSV

Anlage 2: Version 5.0 – Kug-Base-Antrag

Anlage 3: Version 5.0 – Datensatzbeschreibung

Anlage 4: Version 5.0 – Kug-Antragsliste